



# MARKTGEMEINDE MAUERBACH

3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

Bezirk St. Pölten  
Land Niederösterreich

Telefon 01/ 979 16 77/ DW

Telefax 01/ 979 16 77/ 113

e-mail [gemeinde@mauerbach.gv.at](mailto:gemeinde@mauerbach.gv.at)

[www.mauerbach.gv.at](http://www.mauerbach.gv.at)

Parteienverkehr: Mo., Di., Do., Fr. 8-12 Uhr

Do. 16-19 Uhr

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 unter TOP I/12 gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung LGBl 1000 i.d.g.F. folgende

### VERORDNUNG

beschlossen:

#### LÄRMSCHUTZ

##### § 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauerbach ist verboten:

An allen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie von 12.00 bis 14.00 Uhr, an Samstagen ab 13.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig

- a) Lautsprecherwerbung, ausgenommen Werbemaßnahmen von politischen Parteien im Zuge von Wahlen (Gemeinderat, Landtag etc.).
- b) jede lärmverursachende Bautätigkeit sowie die Verrichtung von im Bauwesen anfallenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen u.ä. mit einem Dauer- bzw. Spitzenschallpegel über 60 Dezibel.  
Ausnahme: Im Falle einer dringend erforderlichen Gebrechensbehebung und in Gebrechensfällen mit Ausnahmebewilligung der Gemeinde.
- c) der Betrieb von mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren angetriebenen lärmverursachenden Maschinen und Geräte wie z.B. Motorrasenmäher, Kreissägen, Schleifmaschinen, Holzzerkleinerungsmaschinen, Motorsägen, Heckenscheren und dgl. mit einem Dauer- bzw. Spitzenschallpegel über 60 Dezibel.

##### § 2

Beim Einsatz von Maschinen sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und den Ursachen entsprechend zumutbaren Vorkehrungen zu treffen,

um das Entstehen von Geräuschen und anderen Emissionen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

### § 3

Der § 1 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden auf Tätigkeiten im Rahmen eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

## **BEHÖRDLICHE AUFTRÄGE UND ANORDNUNGEN**

### § 4

Die Eigentümer, deren Stellvertreter sowie die Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit der Feststellung eines Missstandes betrauten Organen des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Mauerbach den Zutritt zu den von einem Missstand betroffenen Objekt zu ermöglichen.

### § 5

- (1) Unbeschadet zivilrechtlicher Ersatzansprüche und der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Mauerbach aus öffentlichen Rücksichten dem Eigentümer (Miteigentümer) des Gebäudes oder der Grundfläche die Beseitigung des Missstandes mit Bescheid aufzutragen. Im Falle einer Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Überlassung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundflächen zur Nutzung ist dieser Auftrag auch dem Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten zu erteilen.
- (2) Solche Aufträge dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Missstandes auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder Landes verfügt oder angeordnet werden kann.

## **STRAFEN**

### § 6

- (1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines auf Grund dieser Verordnung ergangenen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 bestraft.
- (2) Geldstrafen fließen der Marktgemeinde Mauerbach zum Zwecke des Umweltschutzes, der Gesundheit der Bevölkerung und der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu.

## **AUSNAHMEBESTIMMUNGEN**

### **§ 7**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Mauerbach kann über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der, der Verordnung zu Grunde liegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann.

### **§ 8**

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt; die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes oder Landes geboten oder verboten sind.

## **INKRAFTTRETEN**

### **§ 9**

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Mauerbach außer Kraft.
- (3) Die nach der außer Kraft tretenden Verordnung bereits erteilten Aufträge und Anordnungen gelten als solche nach dieser Verordnung.

Mauerbach am 07. Oktober 2019



Der Bürgermeister  
Peter Buchner, MBA e.h.

Angeschlagen am: 07.10.2019

Abgenommen am: 23.10.2019